

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 51 (2001)
Heft: 1

Buchbesprechung: Von der vorarchivischen Schriftgutverwaltung zur vorarchivischen Bewertung. Konzeptionelle Überlegungen zum Aufbau eines Bankarchivs am Beispiel der Schweizerischen Kreitanstalt. Ein Beitrag zur Bewertungsdiskussion in der Archivistik [Patrick Halbeisen]

Autor: Kellerhals, Andreas

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ternationale, comment peut-on interpréter l'écroulement des sociétés communistes réellement existantes? Comment peut-on analyser la persistance de l'idée communiste et son caractère souvent sacralisé? Faut-il vraiment croire à la fin définitive du communisme? Ces questions, parfois effleurées dans les descriptions de l'auteur, ne font pas suffisamment l'objet d'un bilan d'ensemble.

Toutes ces critiques ne doivent toutefois pas masquer l'essentiel. Un si riche ouvrage sur le communisme suisse nous est d'autant plus utile qu'il paraît dans un climat où dominent des tentatives discutables de reconsidération de l'histoire récente: parce que les sociétés communistes ont implosé dans le monde et que le libéralisme économique a triomphé, d'aucuns voudraient en effet occulter l'existence du communisme, ce phénomène central du XX^e siècle, et les espoirs qu'il a suscités, ce qui ne saurait favoriser la compréhension critique de cette période. En outre, l'auteur a probablement raison d'évoquer, à propos de certains anciens militants transformés en féroces anticommunistes, «des méthodes souvent utilisées avec le plus de zèle par ceux qui deviendront, par la suite, les plus fanatiques adversaires du mouvement communiste, prouvant que la fonction de procureur peut aisément se transposer à une cause située aux antipodes de la précédente pour certains» (T. 2, p. 230). Il s'agit donc bien de ne pas céder aux effets de mode, peut-être passagers, d'un temps présent tyrannique et de faire progresser les connaissances et interprétations relatives au mouvement communiste. Un véritable travail historiographique, pour aller de l'avant, devrait partir de sa dualité, entre engagement social et aveuglement, entre espérance et désillusion, et ne pas s'arrêter aux seuls crimes staliniens, étant bien entendu qu'ils doivent être pleinement pris en compte. En Suisse, il devrait aussi synthétiser ce qui transparaît très bien au fil de ces deux volumes, c'est-à-dire la stigmatisation instrumentalisée de ce monde communiste et populaire dans une démocratie helvétique qui, en ce qui le concerne, a sans doute fait la démonstration de ses limites. De ce point de vue, l'étude d'André Rauber est une contribution utile et bienvenue. *Charles Heimberg, Petit-Lancy*

Patrick Halbeisen: Von der vorarchivischen Schriftgutverwaltung zur vorarchivischen Bewertung. Konzeptionelle Überlegungen zum Aufbau eines Bankarchivs am Beispiel der Schweizerischen Kreditanstalt. Ein Beitrag zur Bewertungsdiskussion in der Archivistik. Bern, Haupt-Verlag, 1999.

Die vorliegende Publikation ist eine archivwissenschaftliche Dissertation: das hat, mangels akademischer Ausbildungsmöglichkeiten in Archivwissenschaft in der Schweiz, bereits Seltenheitswert. Die geschichtswissenschaftliche Forschung und Lehre kennt hier keine systematische und kontinuierliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Archivthemen. Umso erfreulicher also, dass eine archivtheoretische Dissertation und noch zu einem zentralen Thema der Archivistik, der Frage der Überlieferungsbildung und Bewertung, vorliegt. Dazu kommt, und dies ist ein zweiter positiver Punkt, dass dieses Thema nicht nur am Beispiel öffentlicher Archive, sondern exemplarisch am konkreten Beispiel eines Bankarchivs aufgegriffen wird. Die Diskussionen um die sogenannten «Schatten der Vergangenheit», verleihen der Arbeit zusätzliche Aktualität. Doch auch ohne diese weckt das Bemühen um theoretische Fundierung der archivischen Kernaufgabe und um die Professionalisierung im Bereich der privaten Firmanearchive hohe Erwartungen.

Die Arbeit ist in zwei Hauptteile gegliedert. Am Anfang steht ein theoretischer Teil. Darin zeigt der Autor, wie Akten entstehen, wie sich die öffentlichen Archive

heute in der Regel aktiv in die Gestaltung des Prozesses der Entstehung des späteren Archivgutes einmischen (Organisation, Ordnung) und wie die sogenannte Archivwürdigkeit dieser Akten festgestellt werden kann. Anschliessend werden Teile der theoretischen Diskussion der Bewertung im 20. Jahrhundert referiert, bevor der Autor versucht, das theoretische Fundament der Bewertung zu erweitern und eine Basis für rational begründbare, klare Bewertungsentscheide (a priori) zu liefern. Im zweiten – praktischen – Teil werden die gewonnenen Erkenntnisse auf drei Fallbeispiele innerhalb des Information-Managements der Schweizerischen Kreditanstalt [sic] angewandt. Die Zielsetzung des Autors ist ambitiös, hält er doch den heute von den meisten öffentlichen professionell geführten Archiven gewählten Weg, die sog. vorarchivische Schriftgutverwaltung, für Firmenarchive nicht für sinnvoll. Er möchte diesen ersetzen durch das, was er, in Analogie, vorarchivische Bewertung nennt.

Bevor die eigentlichen Bewertungsfragen angegangen werden, erklärt der Autor, was ein Archiv überhaupt sei. Er erwähnt dabei die Multifunktionalität von Archiven – Instrumente sowohl der Verwaltung selbst wie auch Hilfsmittel für die (historische) Forschung –, kommt aber doch immer wieder zurück zum vereinfachenden Schluss, dass es der Hauptzweck der Archive sei, «Grundlagen für die historische Forschung bereitzustellen» (z.B. S. 75). Geschichtsforschung und Archive erfüllten im öffentlichen und im privatwirtschaftlichen Bereich die gleichen Aufgaben: keine Geschichtsforschung ohne funktionierende Archive. Archive seien deshalb eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für nicht-manipulative Aufarbeitung der Geschichte. Unter dieser Prämisse wird bereits eine wichtige Weichenstellung für die folgende Bewertungsdiskussion gestellt.

Das gegenwärtige Hauptproblem der Archive ergibt sich für den Autoren aus der Diskrepanz zwischen «Kommunikationsreliktanfall» und (im Vergleich ungenügenden) «Reliktkonservierungskapazitäten» (Hermann Lübke). Diese Diskrepanz liesse sich erkenntnistheoretisch oder methodologisch begreifen und für die Fragestellung der Dissertation nutzbar machen. Der Autor zieht es allerdings vor, dieses Problem in erster Linie aus betriebswirtschaftlicher Perspektive, d.h. mit dem Kostenargument, anzugehen. Dieses reduktionistische Verständnis der Funktionen von Archiven und die Privilegierung des (zwar auch für öffentliche Archive bedeutsamen) betriebswirtschaftlichen Aspektes erschweren in der Folge eine differenziertere Auseinandersetzung mit der Ausgangsfrage.

Die Funktion der Aktenführung, (möglichst) widerspruchsfreies, gesetzes- und politikkonformes Handeln in arbeitsteiligen Verwaltungsorganisationen zu unterstützen und die originäre Aufgabe der Archive, Kontinuität zu sichern, gälten demnach praktisch ausschliesslich für die öffentliche Verwaltung. Auch die Forderung nach nachträglicher Verwaltungskontrolle beschränkte sich auf den öffentlichen Bereich, wenn denn diese Kontrollfunktion überhaupt zum Aufgabenbereich der Archive gehöre; gesetzlich fixiert sei sie zumindest nirgends, nicht einmal im neuen Bundesgesetz über die Archivierung. Dies stimmt allerdings nur, wenn man die Lektüre auf den Gesetzestext beschränkt, die bundesrätliche Botschaft erklärt den Sinn des Gesetzes deutlicher. Diese Funktion (ohne Festhalten am zugegebenermassen missverständlichen Begriff *Kontrolle*) sollte nicht vorschnell aus dem Blick geraten; sie ergibt sich aus der Verantwortlichkeit staatlicher Institutionen gegenüber übergeordneten Instanzen (der Verwaltung an die Regierung, der Regierung an das Parlament, des Parlaments an den Souverän) und hat mit der immer wieder geforderten Erklärungsleistung zu tun, dank welcher sich eine Ge-

sellschaft Gegenwart und Zukunft verständlich und gestaltbar erhält; sie muss deshalb auch noch möglich sein, wenn die Verantwortlichen nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können. Die Ablehnung der Kontrollfunktion ist argumentativ also zuwenig überzeugend begründet, wenn auch die Absicht verständlich bleibt.

Die Funktion von Akten im Allgemeinen, von Archiven im Speziellen sei in der Privatwirtschaft eine andere. Kontinuität ebenso wie Widerspruchsfreiheit werde hier durch Personen, nicht durch organisatorische Massnahmen gesichert (offenbar ungeachtet der von diesen Personen ständig geforderten Flexibilität und Mobilität). Gesetzes- und Strategiekonformität scheinen keine nennenswerten unternehmerischen Ziele. In der Privatwirtschaft werde deshalb organisatorisches und handlungsbezogenes Wissen nicht in Akten fixiert, vielmehr hat hier «Wissen [...] einen privaten Charakter [...] wird als Privateigentum betrachtet, das es vor den Mitarbeitern zu schützen gilt» (S. 44). Solche (Nicht-)Akten hätten keinen längerfristigen Wert (weder für die historische Forschung und schon gar nicht für die Unternehmungen). Die Bewertung müsse konsequenterweise die Überlieferungsmenge drastisch minimieren – eine Überlegung, die sich auch umkehren liesse: wieviel wollen wir in Zukunft von der Vergangenheit wissen? Wie bringen wir die Mittel auf, um uns dieses Wissen zu sichern?

Was soll nun konkret archiviert werden? Der Autor referiert ausgehend von einigen wenigen deutschen Werken die Entwicklung der Bewertungsdiskussion im 20. Jahrhundert, blendet aber sowohl die angelsächsischen wie auch die niederländischen oder skandinavischen Diskussionen aus. Richtig bleibt trotzdem, dass sich die vielen unterschiedlichen Positionen in der Diskussion auf einige theoretische Grundpositionen zurückführen lassen, etwa illustriert am Begriffspaar Evidenz- und Informationswert-orientierte Bewertung. Der Evidenzwert ergibt sich aus der Bedeutung von Akten für die Geschäftserledigung, aus deren Charakter als Arbeitsinstrumente, während der Informationswert sich auf den Inhalt von Akten bezieht, welcher weit über den Gegenstand des Geschäfts hinausweisen kann. Der Beitrag des Autors zur Bewertungsdiskussion setzt hier ein mit dem Vorschlag, kommunikations- und handlungstheoretische Überlegungen basierend auf der «behavioral theory of the firm» einzubeziehen, um klarere, rationalere und im Lebenszyklus von Akten bereits früher anwendbare Kriterien für die Unterscheidung zwischen archivwürdigen und nicht-archivwürdigen Akten zu entwickeln. Für die Bewertung muss die Entscheidung als wesentlicher Akt des Handelns ins Zentrum der Analyse gerückt werden. Entscheidungen erfolgen immer auf der Basis unvollständiger Kenntnisse, d.h. nie in objektiver, immer nur in subjektiver Rationalität. Dies bedeutet für die Bewertung, dass die Verteilung der Entscheidungskompetenzen und des entscheidungsrelevanten Wissens zentrale Kriterien sind. Die «Bewertung [kann sich] auf die Analyse von Entscheidungsprozessen konzentrieren»; den Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Entscheidungen entstehen, käme dagegen keine Archivwürdigkeit mehr zu (Konsequenz der fehlenden Kontrollfunktion von Archiven resp. der archivierten Unterlagen). Ja, nicht einmal jeder Entscheidungsvorgang sei dabei von wirklich entscheidender Bedeutung. Auch die Unterlagen der einzelnen Entscheidungsträger sind nicht a priori von längerfristiger Bedeutung. Was bleibt: «Organisationen benötigen also Mechanismen, welche das vielfältige entscheidungsrelevante Wissen konzentrieren. Bei Entscheidungsprozessen, welche mit einer grossen Menge an Schriftgut verbunden sind, kann sich die Bewertung daher auf Schriftgut be-

schränken, welches das entscheidungsrelevante Wissen in konzentrierter Form enthält» (S. 96). Erste Ansätze für dieses Vorgehen finden sich bereits in älteren archivtheoretischen Schriften: Auch ArchivarInnen haben erkannt, dass nicht das zu bewertende Schriftgut den Ausgangspunkt der Bewertung darstellen darf, sondern dass dessen Bedeutung *für* die Organisation – Akten als Geschäftssteuerungsinstrumente – und *in* der Organisation – Dokumentation der Erledigung von Kernaufgaben, sowohl im Sinne von Politikgestaltung, Rechtssetzung und Rechtsumsetzung resp. Aufgabenvollzug – entscheidend sind. Halbeisen schreibt hier nicht nur vom Evidenz- und Informationswert, sondern auch von einem sogenannten funktionalen Wert – dessen Abgrenzung vom Evidenzwert allerdings unklar bleibe. Damit schliesst sich der Kreis: mit dem neuen Ansatz kommt man «zum gleichen Schluss wie die ‘traditionellen’ Ansätze» (S. 81). Für eine weitergehende theoretische Auseinandersetzung seien klare Organisationsbegriffe notwendig. Und der etwas frustrierende Schluss dieser theoretischen Auseinandersetzung: «Es gibt keine abstrakten Kriterien, um zu bestimmen, welchen Entscheidungsprozessen eine derartige Wichtigkeit zukommt», dass die entsprechenden Unterlagen zwingend archiviert werden müssten. «Hier wird der oder die Bewertende nicht um einen Ermessensentscheid herumkommen» (S. 95). «Die Frage, wie detailliert Entscheidungsprozesse im Archiv abgebildet werden sollen, lässt sich nicht theoretisch beantworten» (S. 96).

Im zweiten, praktischen, Teil werden drei Fallstudien vorgestellt: Archivierung der Akten aus dem inländischen Kreditgeschäft, aus dem Budgetierungsprozess und aus projektmässig organisierten Tätigkeiten. Dabei stellen sich jeweils mehrere Fragen: sollen Akten zu allen Typen eines Geschäftes (Kredite) und von allen organisatorischen Hierarchiestufen (Budgetierung) archiviert werden? Die erste Frage wird einigermassen nachvollziehbar mit dem Vorschlag eines Sampling gelöst. Der dokumentarische Niederschlag massenhafter und serieller Tätigkeiten wird wohl nirgends vollständig aufbewahrt. Die Samplingkriterien sind verständlich, wenn auch die Operationalität des Vorgehens für einen Nichtbankfachmann schwierig abzuschätzen ist. Die Archivierung der Unterlagen aus der Kreditüberwachung bzw. die Dokumentation von Problemfällen ist solange legitim, wie auch von den «normalen» Fällen eine repräsentative Überlieferung erhalten wird, z.B. alle Unterlagen jedes fünften Jahres. Hier wie auch beim Beispiel der Archivierung der Akten aus dem Budgetprozess taucht immer wieder die Vorstellung einer dokumentenweisen Bewertung auf – schon aus rein praktischen, noch viel mehr aus theoretischen Gründen eine abschreckende Vorstellung, weil damit mit viel Aufwand der kontextuelle Zusammenhang in den Akten, die Basis für jede Interpretation, vernichtet wird. Beim Budgetprozess helfen auch die vom Autor (weiter) entwickelten, entscheidungstheoretisch abgestützten Bewertungskriterien nicht mehr zuverlässig und die Vorstellung, durch Beschränkung auf «Schlüsseldokumente» den «Gewinn an historisch relevanter Information» optimieren zu können, verkennt den Charakter und die Offenheit des historischen Erkenntnisprozesses.

In der Tendenz ist der Ansatz richtig, Akten zu bewerten, bevor sie entstehen, gerade weil die Situation in Banken betreffend Information-Management und Archiv problematisch ist. Im Rückgriff auf die provenienzorientierten Bewertungsansätze kann man so aber nie zu einer abschliessenden Bewertung a priori kommen. In der Bewertung müssen Analysen zum Woher und Wozu der Akten ergänzt werden mit Überlegungen zum Wofür der Archivierung. Die real existierende Bewertungspraxis in den öffentlichen Archiven steht kaum hinter dem

theoretischen Niveau dieser Dissertation. Vor dem bankarchivischen Erfahrungshintergrund mag das alles anders aussehen: Bankarchiven fehlt noch immer eine gewisse professionelle Stabilität, und auch das Information-Management ist in Banken anders organisiert als in der öffentlichen Verwaltung, obwohl allein schon die Betriebsgrösse etwa einer Kreditanstalt nach einer professionellen Organisation ruft, arbeiten dort doch etwa doppelt so viele Personen wie in der Bundeszentralverwaltung, im Bankensektor in der Schweiz etwa ebenso viele wie in der Bundesverwaltung einschliesslich der Regiebetriebe. Auch das Kostenargument kann unterschiedlich eingesetzt werden: die Kosten für die Aufarbeitung der Geschichte des Finanzplatzes Schweiz während des Zweiten Weltkrieges sind, nicht nur für die Öffentlichkeit, enorm, und mit diesen Finanzmitteln hätte wohl ein langfristiger, kontinuierlicher und professioneller Archivdienst in den Banken geführt werden können. Die «Schatten der Vergangenheit» zeigen, neben der eigentlich viel wichtigeren volkswirtschaftlichen Bedeutung der Banken und deren Gewicht als Arbeitgeber, dass es auch ein Interesse der Gesellschaft an verantwortlicher, sich an übergeordneten Zielen orientierender Geschäftsführung gibt, und ein legitimes Interesse daran, a posteriori erkennen zu können, wie gewichtige volkswirtschaftliche und auch politisch bedeutsame Akteure gehandelt haben. Dazu könnten (teilweise) öffentlich zugängliche Bankarchive einen wichtigen Beitrag leisten. Halbeisen anerkennt dies auch, wenn er etwa schreibt: «Indem Banken ihre Vergangenheit erinnerungsfähig halten und der historischen Forschung zugänglich machen, beweisen sie ihre Verbundenheit zu der Gesellschaft, in der sie agieren» (S. 18). In diesem Sinne ist auf eine etwas umfassendere Überlieferung zu hoffen, als sie möglicherweise in Anwendung der hier vorgeschlagenen Kriterien entstehen würde, zum Nutzen sowohl der Banken wie der ganzen Gesellschaft.

Andreas Kellerhals-Maeder, Bern

A cheval entre histoire et droit. Hommage à Jean-François Poudret. Textes réunis par Eva Maier, Antoine Rochat et Denis Tappy. Lausanne, Bibliothèque historique vaudoise (n° 115), 1999, 483 p.

Dans cet ouvrage, pas moins de trente auteurs rendent hommage à l'œuvre de Jean-François Poudret. Comme l'indique son titre – qui se veut aussi un clin d'œil à la passion que le professeur Poudret voue à l'équitation – le recueil propose les contributions d'historiens et de juristes déclinées en cinq grandes parties: le Moyen Age I: X^e–XIV^e siècles; le Moyen Age II: XV^e–début XVI^e siècles; droit savant; Ancien Régime; Epoque moderne/généralités.

Il est impossible de rendre compte ici de façon exhaustive de toutes les communications, d'autant plus que les sujets abordés sont des plus variés. Toutefois, les auteurs ont eu le souci constant d'offrir des contributions dont le propos pouvait se rattacher aux multiples chevaux de bataille de Jean-François Poudret, entre autres: le droit privé, les coutumes, la pratique testamentaire, le droit matrimonial, l'autorité parentale, la tutelle et bien sûr de nombreux aspects de l'histoire du Pays de Vaud. Les textes introductifs de Jean Bart, Antoine Rochat et Denis Tappy, ainsi que la longue liste des publications de Jean-François Poudret en histoire du droit, nous permettent d'ailleurs d'apprécier et de mieux mesurer cette diversité.

La première partie, dédiée au haut Moyen Age, aborde tout d'abord l'histoire de la famille en Bourgogne transjurane avant 1050 au travers des documents diplomatiques royaux et privés (Gilbert Coutaz). Suit une étude sur la procédure de règlement des conflits de droit privé dans la Champagne méridionale aux XII^e et